

Voraussetzungen für den "Führerschein mit 17"

- Die **Begleitperson** muss mindestens sieben Jahre den Führerschein besitzen, in den letzten drei Jahren auch tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt haben und während der Ausbildungsphase immer Beifahrer sein – dabei wird auch deren Wissen wieder aufgefrischt. Viele routinierte, angepasste Fahrer dienen somit als direkte Vorbilder für die Jugend am Steuer.
- Die Begleitperson muss außerdem in einem **besonderen Naheverhältnis zum Fahrschüler** stehen (z.B. Eltern, Onkel, Tante), darf in den letzten Jahren keine schweren Verkehrsverstöße begangen haben und den Bewerber nicht in Verkehrssituationen bringen, denen er noch nicht gewachsen ist. Ist der Begleiter nicht Erziehungsberechtigter des Bewerbers, verlangt die Behörde eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte muss außerdem auch die für diese Ausbildung erforderliche geistige Reife und soziale Verantwortung bestätigen. Nur dann, wenn der Erziehungsberechtigte diese Reife nicht bestätigt, ist auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme (zumindest ein Screening um EUR 131,-) zu erbringen.
- Nach jeweils Tausend gefahrenen Kilometern muss der jugendliche Lenker gemeinsam mit seinem Beifahrer zu einer **begleitenden Schulung** (Fahren, anschließend individuelles Gespräch) in die Fahrschule. Diese begleitende Schulung wird von dafür besonders ausgebildeten, erfahrenen Fahrlehrern und Fahrschullehrern durchgeführt. Diese begleitenden Schulungen können auch zugunsten einer Vorbesprechung vor den ersten 1.000 km gekürzt werden.
- Das **Fahrtenprotokoll** muss bei den privaten Fahrten wahrheitsgemäß geführt werden und wird bei jeder begleitenden Schulung in der Fahrschule vorgelegt, und nach der Perfektionsschulung auf der Behörde abgegeben.
- Die **0,1-Promille-Grenze** gilt sowohl für den **Fahrschüler** als auch für dessen **Begleiter**. Ein Verstoß dagegen führt neben einer Verwaltungsstrafe auch dazu, dass der Bewerber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur Fahrprüfung zugelassen wird und bei einem Verstoß des Begleiters diesem die Bewilligung für die Ausbildungsfahrt entzogen wird.
- Die Ausbildungsfahrzeuge sind bis zur bestandenen Fahrprüfung vorne und hinten mit einem **Schild "L17"** und der **Aufschrift "Ausbildungsfahrt"** zu kennzeichnen. Die Tafel mit der Aufschrift "L 17" hat eine Höhe und eine Länge von jeweils 16 cm. Breitere Tafeln, die bereits in Verwendung oder hergestellt waren, dürfen weiterhin verwendet werden. Die Schilder haften mit Saugnäpfen an der Scheibe.
- Das **Fahrzeug** muss über eine Handbremse verfügen, die vom Beifahrer betätigt werden kann und mit der eine Bremsverzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$ erreicht werden kann. Außerdem muss der Zündschlüssel oder ein Unterbrechungsschalter so angebracht sein, dass ihn der Beifahrer leicht betätigen kann. Die **Bestätigung** darüber kann eine Prüfstelle oder ein Kraftfahrer-Club ausstellen. Und, logischerweise: Das Fahrzeug (oder zumindest eines der beiden Autos) muss eine zweite Sitzreihe aufweisen, damit der Fahrlehrer bzw. später auch der Fahrprüfer ausreichend Platz findet.
- Die **Versicherungsgesellschaft** muss der Verwendung als Fahrzeug für Ausbildungsfahrten zustimmen. Die Gefahrenerrhöhung durch die "nicht bestimmungsgemäße Verwendung des versicherten Fahrzeugs" könnte sonst unter Umständen zu Regressansprüchen der Versicherungsgesellschaft führen.